

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen zum TV-Ärzte

vom 5. November 2011

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-Ärzte

Die Tabellenentgelte werden ab 1. November 2011 um 3,6 v.H. erhöht.

2. Einmalzahlung

Beschäftigten der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 4, die für November 2011 Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis erhalten, wird schnellstmöglich eine Einmalzahlung von 350 Euro gewährt. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. November 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

3. Zusätzliche Stufe in der Entgeltgruppe Ä 2

In der Entgelttabelle wird in Entgeltgruppe Ä 2 ab dem 1. Januar 2012 eine zusätzliche Stufe 5 eingefügt, die den Betrag der Stufe 4 nach der linearen Anhebung gemäß Nummer 1 um 120 Euro übersteigt. Die Stufe 5 erhält den Zusatz „ab dem 13. Jahr“.

4. Zeitzuschlag für Nachtarbeit

- a) Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt ab dem 1. Januar 2012 bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe Ä 1 20 v.H. des Tabellenentgelts der Stufe 3 und bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppen Ä 2 bis Ä 4 20 v.H. des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, das auf eine Stunde entfällt.
- b) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (21 Uhr bis 6 Uhr) erhalten die Ärztinnen und Ärzte ab dem 1. Januar 2012 zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste nach § 9 Absatz 2 TV-Ärzte je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. entsprechend Buchstabe a). Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit bestehen nicht. § 9 Absatz 2 Satz 3 TV-Ärzte bleibt unberührt.
- c) Im Zusammenhang mit der Anhebung der Nachtzuschläge in den Buchstaben a) und b) wird ab dem 1. Januar 2012 tarifvertraglich sichergestellt, dass ein Zusatzurlaub für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gewährt wird.

5. Geltungsbereich des TV-Ärzte; Einbeziehung von Ärztinnen und Ärzten im Justizvollzugsdienst

Der Geltungsbereich des TV-Ärzte wird zum 1. Januar 2012 auf die im Justizvollzugsdienst beschäftigten Ärztinnen und Ärzte, die in der Patientenversorgung tätig sind, erweitert. Auf die zum Tabellenentgelt gezahlten Zulagen (z.B. nach § 16 Absatz 5 TV-L) wird der Zugewinn beim Tabellenentgelt nach TV-Ärzte angerechnet.

Für den Freistaat Sachsen gelten folgende Besonderheiten:

Die Höhe der Bereitschaftsdienstentgelte und die Eingruppierung von Oberärztinnen und -ärzten sowie von stellvertretenden Chefärztinnen und -ärzten richten sich nach den entsprechenden Regelungen im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH).

6. Laufzeit, Wiederinkraftsetzen

- a) Mindestlaufzeit zur Regelung unter Nummer 1 bis zum 28. Februar 2013.
- b) Die Regelung über die Höhe der Zeitzuschläge in § 8 Absatz 1 TV-Ärzte wird unter Berücksichtigung der Vereinbarung in Nummer 4 wieder in Kraft gesetzt; in § 39 Absatz 4 Buchstabe b TV-Ärzte wird das Datum „30. Juni 2011“ durch das Datum „28. Februar 2013“ ersetzt.
- c) Die Regelung über die Stufen der Entgelttabelle in § 16 Absatz 1 TV-Ärzte wird unter Berücksichtigung der Vereinbarung in Nummer 3 wieder in Kraft gesetzt; in § 39 Absatz 4 Buchstabe c TV-Ärzte wird das Datum „30. Juni 2011“ durch das Datum „28. Februar 2013“ ersetzt.
- d) In § 39 Absatz 4 Buchstabe e TV-Ärzte wird das Datum „30. Juni 2009“ durch das Datum „28. Februar 2013“ ersetzt.

Berlin, den 5. November 2011